

UdSSR und der DDR, die ihren Grundcharakterzügen nach vergleichbar sind, Erhebungen, insbesondere Befragungen, durchgeführt.

Vorgesehen ist ferner ein systematischer Austausch von Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Problemen des Strafrechts und des Strafverfahrens, die beide Seiten interessieren. Im Ergebnis dieses Austauschs soll zu einem späteren Zeitpunkt darüber beraten werden, ob und ggf. welche Forschungsthemen, namentlich zu Grundfragen der Theorie und Wirksamkeit der Kriminalstrafe, gemeinsam oder einzeln in Angriff genommen werden können.

Bereits in Arbeit befindet sich die Monographie „Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in den europäischen sozialistischen Ländern“. Daran sind unter Federführung des Unionsinstituts zur Erforschung der Kriminalitätsursachen und zur Ausarbeitung von Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung in Moskau nahezu alle Bruderinstitute der europäischen sozialistischen Länder beteiligt. Das Erscheinen dieser Schrift, in der Fragen des Wesens und der rechtlichen Mittel sowie der Arbeits- und Wirkungsweise der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht in den europäischen sozialistischen Ländern behandelt werden, ist für 1977 vorgesehen.

Als Gemeinschaftsarbeit ist schließlich das schon erwähnte Forschungsthema „Die Aufdeckung verborgener (latenter) Entwendungen sozialistischen Eigentums mit den Mitteln der ökonomischen Analyse der Tätigkeit der Betriebe sowie mittels Vervollkommnung der Tätigkeit der Revisionsapparate“ geplant. Es handelt sich

um eine langfristig angelegte Forschungsarbeit, bei deren Durchführung die geeignetsten und effektivsten Methoden des Kampfes gegen diese Straftatenart ergründet werden sollen. Die Forschungen zu diesem Problem sind auch im Hinblick auf die Erziehung zum sorgfältigen Umgang mit dem sozialistischen Eigentum, auf die Festigung der Überzeugung von der Unantastbarkeit dieses Eigentums und von der Notwendigkeit, es nach Kräften zu vermehren, sehr wichtig.

Die sozialistische Integration auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschungen zu Problemen der Kriminalitätsbekämpfung wird immer mehr an Bedeutung gewinnen, weil sie untrennbar mit der Lösung der gemeinsamen Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und des allmählichen Übergangs in die kommunistische Phase der Entwicklung verbunden ist.

Mit der Annahme der Vereinbarungen und der Inangriffnahme konkreter gemeinsamer Forschungen zwischen den entsprechenden Wissenschaftseinrichtungen der UdSSR und der DDR hat nunmehr eine neue Etappe schöpferischer Zusammenarbeit begonnen. Sie vollzieht sich gesetzmäßig in Übereinstimmung mit den grundlegenden gesellschaftlichen Prozessen der gegenwärtigen Epoche. Gemeinsame wissenschaftliche Forschungen sind ein Ausdruck der Notwendigkeit und Möglichkeit, solche Vorzüge des Sozialismus wie die bewußte Entwicklung des Integrationsprozesses der Länder der sozialistischen Gemeinschaft auf allen Gebieten möglichst umfassend zu nutzen.

Dr. WERNER HERZOG, stellv. Direktor des Bezirksgerichts Suhl

EKKEHARD KERMAN, Leiter der Abteilung Rechtsinformation, Analyse und Statistik beim Bezirksgericht Potsdam

HORST WILLAMOWSKI, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Wirksamere Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren

Ein bedeutsamer Beitrag zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Bereich der Strafrechtspflege besteht darin, die strafverfahrensrechtlichen Grundlagen für den Schutz der Rechte und berechtigten Interessen der durch Straftaten Geschädigten entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen weiter auszugestalten. Die Gewährleistung dieses Schutzes wurde von Gesetzgebung und Rechtsprechung in der DDR immer klarer und wirksamer als eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Strafverfahrens (§§ 1 und 2 StPO) erkannt und realisiert

Das Gesetz zur Änderung der StPO vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 597) enthält weitere gesetzgeberische Maßnahmen zur wirksameren Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren. Sie widerspiegeln zwei grundsätzliche, eng miteinander verbundene Seiten des mit den neuen Bestimmungen verfolgten rechtspolitischen Anliegens: Einerseits geht es um den verbesserten Schutz der materiellen Interessen und um die zügige Wiederherstellung der verletzten Rechte der Geschädigten und der ihnen gleichgestellten antragsberechtigten Rechtsträger sozialistischen Eigentums. Andererseits soll die erzieherische Einwirkung auf die Angeklagten erhöht und auch auf diese Weise die Vorbeugung und die Bekämpfung von Straftaten verstärkt werden. An die Rechtsverletzer, die durch ihre Straftaten gesellschaftliche oder persönliche Interessen verletzen und sich durch eine möglichst schnelle Wiedergutmachung des verursachten Schadens vor der Gesellschaft zu bewähren haben, werden höhere Anforderungen gestellt. Das StPO-Änderungsgesetz ermöglicht die beschleunigte und konsequente Heranziehung der Straf-

täter zur Erfüllung ihrer Schadenersatzverpflichtungen. Es sichert zugleich die engere Verbindung der strafrechtlichen mit der materiellen Verantwortlichkeit der Angeklagten und damit die bessere Durchsetzung ihrer einheitlichen rechtlichen Verantwortlichkeit bereits im Strafverfahren.^{1/1}

Durchsetzung von Regreßansprüchen der Rechtsträger sozialistischen Eigentums im Strafverfahren

Mit dem neuen § 17 Abs. 2 StPO wird den Rechtsträgern sozialistischen Eigentums, auf die kraft Gesetzes oder Vertrags Schadenersatzansprüche der durch Straftaten Geschädigten übergegangen sind, die Möglichkeit gegeben, diese Forderungen bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Ihnen wird bei der Durchsetzung dieser Regreßansprüche die gleiche Rechtsstellung im Strafverfahren eingeräumt wie den Geschädigten selbst.^{2/}

Die Rechtsträger sozialistischen Eigentums, insbesondere sozialistische Betriebe, die Sozialversicherung und die Staatliche Versicherung der DDR, ersetzen dem Geschädigten durch Leistungen verschiedener Art, vor allem durch Lohnausgleichszahlungen oder Versiche-

^{1/1} Vgl. H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, NJ 1975 S. 97 ff. (100).

^{2/} Mit dieser Neuregelung folgte der Gesetzgeber dem vom Präsidium des Obersten Gerichts der DDR in seinem Beschluß vom 19. Juni 1973 zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren (vgl. NJ-Beilage 4/73 zu Heft 14) beschrittenen Weg sowie vielfältigen Hinweisen und Anregungen in Publikationen, sou. a. E. Andrzejewski und R. Kuder-natsch, NJ 1972 S. 224 f.; E. Hönicke, NJ 1972 S. 447 ff.; H. Graf, NJ 1973 S. 171 ff.; H. Luther, NJ 1973 S. 392 ff.; J. Schlegel, NJ 1973 S. 481.